

### SV-Report zum 15. September 2019

#### Ab 2021 soll der Soli teilweise abgeschafft werden

#### Steuer

Wie in der Koalitionsvereinbarung festgehalten, wird der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Einkommen- und Lohnsteuerzahler ab 2021 abgeschafft. Nun hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen konkreten Plan vorgelegt, wer von der Abschaffung vom Soli profitieren soll und wer nicht. Dieser Plan wurde am 21. August 2019 vom Bundeskabinett angenommen und sieht folgendes vor.

Der Soli hängt von der Höhe der Einkommensteuer ab. Er wird ab 2021 nur erhoben, wenn die Einkommensteuer nach der Grundtabelle 16.956 Euro, nach der Splittingtabelle (für zusammenveranlagte Ehepaare) 33.912 Euro übersteigt. Danach bleibt das zu versteuernde Einkommen eines Alleinstehenden nach dem Einkommensteuertarif 2020 bis zur Höhe von 61.714 Euro vom Solidaritätszuschlag befreit. Für zusammenveranlagte Ehepaare verdoppelt sich der Betrag.

Wer ein höheres zu versteuerndes Einkommen hat, muss den Solidaritätszuschlag zahlen, allerdings noch nicht in voller Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 96.410 Euro beträgt der Soli 11,9 Prozent der Differenz zwischen der Einkommensteuer und der Freigrenze von 16.956 Euro (33.912 Euro für Zusammenveranlagte).

Ein Beispiel: Bei einem zu versteuernden Einkommen eines Selbstständigen von 80.000 € beträgt die Einkommensteuer 24.636 €. Der Soli errechnet sich aus der Einkommensteuer von 24.636 € abzüglich 16.956 € = 7.680 €, davon 11,9 % = 913,92 €.

Keine Entlastung erfahren Steuerzahler mit einem zu versteuernden Einkommen ab 96.410 Euro (ab 192.820 Euro für Zusammenveranlagte), die wie bisher den vollen Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent zahlen müssen.

Das zu versteuernde Einkommen von Arbeitnehmern ergibt sich durch Abzüge von verschiedenen Freibeträgen und der Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale, die vom Familienstand und der Arbeitsstätte, ob in Ost oder West, abhängen.

#### Rentner arbeiten meist aus Spaß, viele aber auch aus Geldnot

#### Statistik

Im Jahr 2018 verdiente sich jeder zwölfte Rentner etwas hinzu. Im Jahr 2000 war es gerade einmal jeder dreiunddreißigste. Dies meldete das Bundesarbeitsministerium mit dem Hinweis, dass die Zahl der arbeitenden Rentnerinnen und Rentner von 534 000 im Jahr 2000 inzwischen auf 1,45 Millionen gestiegen ist.

Die Hälfte der Rentnerinnen und Rentner ist geringfügig beschäftigt. Jeweils ein Viertel ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig. Unter den Beschäftigten mit 450-Euro-Jobs bilden Rentner inzwischen die größte Gruppe, wie die Bundesagentur für Arbeit feststellte.

Nach einer Umfrage des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gaben 90 Prozent der erwerbstätigen Rentner an, dass sie Spaß bei der Arbeit hätten, den Kontakt zu anderen Menschen brauchen oder sich weiterhin eine Aufgabe wünschen.

#### Kinder pflegebedürftiger Eltern sollen entlastet werden

#### Pflege

Grundsätzlich sind nicht nur Eltern unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern, sondern auch umgekehrt, wenn die Eltern auf Hilfe angewiesen sind und ihr eigenes Vermögen, mit Ausnahme eines Schonvermögens von derzeit 5.000 Euro, aufgebraucht ist. Am 16. August 2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Angehörigen-Entlastungsgesetzes beschlossen, mit dem Kinder von pflegebedürftigen Eltern künftig erst ab einem Bruttojahreseinkommen von 100.000 Euro in die Unterhalts-

Durch die Abzüge blieben alleinstehende Arbeitnehmer der Steuerklasse I und verheiratete Arbeitnehmer in der Steuerklasse IV ohne Kinder mit einem Jahresbruttogehalt 2019 bis zu rund 72.500 Euro vom Soli verschont. Noch beträgt der Solidaritätszuschlag 2019 bei diesem Bruttogehalt gut 930 Euro.

#### Entlastung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern durch Abbau des Solidaritätszuschlags (Alleinstehende Steuerklasse I / Verheiratete Steuerklasse IV)

| Jahresbruttogehalt | Soli 2019 | Soli 2021 | Entlastung |
|--------------------|-----------|-----------|------------|
| 36.000 €           | 274,94    | 0,00      | 274,94     |
| 48.000 €           | 454,85    | 0,00      | 454,85     |
| 60.000 €           | 669,73    | 0,00      | 669,73     |
| 72.000 €           | 922,68    | 0,00      | 922,68     |
| 84.000 €           | 1.186,18  | 548,70    | 637,48     |
| 96.000 €           | 1.463,38  | 1.148,46  | 314,92     |
| 108.000 €          | 1.740,58  | 1.740,58  | 0,00       |

Nach Angaben des Finanzministeriums werden die Steuerzahler 2021 mit rund 10,9 Milliarden Euro entlastet. Von denjenigen aber, die nicht vom Wegfall des Solidaritätszuschlags profitieren, wird die Staatskasse rund 10 Milliarden Euro kassieren. Und dazu zählen nicht nur gutverdienende Angestellte, Beamte, Freiberufler und Gewerbetreibende. Ausgenommen von der Soli-Entlastung sind auch alle körperschaftsteuerpflichtigen Firmen und Betriebe, z. B. die GmbHs und die vielen Sparer, deren Erträge um die Abgeltungsteuer mit dem weiterhin vollen Solidaritätszuschlag vermindert werden.

Die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags halten Wirtschaftsverbände und der Bund der Steuerzahler für verfassungswidrig, da der Solidarpakt II zur Förderung der ostdeutschen Länder per Gesetz am Jahresende ausläuft. Die FDP will vor dem Bundesverfassungsgericht klagen. Eine völlige Aufhebung in Zeitstufen strebt die Union an. Dem stellt sich die SPD entgegen, es sei denn, sie könne über die von ihr gewollte Vermögensteuer die ausfallenden Milliarden erhalten.

Mit Sorge betrachten die Sozialverbände die Antworten von knapp zwei Drittel der Frauen und gut der Hälfte der Männer, die angaben, dass sie das Geld aus dem Job brauchen. Die Sozialverbände glauben, dass sich ihre Zahl erhöhen wird und verweisen auf die Rentenhöhe hin, die sie in vielen Fällen für zu gering halten. Jede zweite Altersrente liegt unter 900 Euro im Monat.

